

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Der

Naturhof Vehlgest
Sebastian Lüder
Weinberg 64a
31134 Hildesheim

beantragte beim Landkreis Stendal die Genehmigung von Erstaufforstungen gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Erstaufforstungen sollen am Standort:

Außenbereich

Gemarkung Vehlgest, Flur 6, Flurstücke 64/16 64/31 64/ 32 64/33 64/35 und 91
und
Gemarkung Vehlgest, Flur 6, Flurstücke 64/7, 64/30, 66/6, 91 und 66/10
erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei den Erstaufforstungen handelt es sich um Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass die oben bezeichneten Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

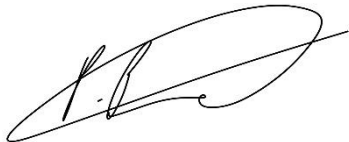
- Die Aufforstungen beeinträchtigen nicht die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Vorhaben ist mit den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung und Erlaubnis wurde erteilt.
- Gegen die Aufforstungen bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.
- Die geplanten Aufforstungen können wasserrechtlich zugelassen werden.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340 im Zeitraum vom 01.06.2022 bis 30.06.2022 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931 607350 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 12.05.2022



Patrick Puhlmann